

I Allgemeines

1. Die First Debit GmbH, nachfolgend „First Debit“ genannt, führt das Inkasso unbestrittener, nicht ausgeklagter Forderungen sowie auch bereits titulierter Forderungen durch. First Debit ist als registrierter Inkassodienstleister auch berechtigt, bestrittene Forderungen nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) zu bearbeiten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nur überfällige Forderungen zu übergeben, die auch wirksam gemäß §§ 280,286 ff. BGB in Verzug gesetzt wurden.
2. First Debit führt die Aufträge des Auftraggebers nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen durch. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden ohne schriftliche Bestätigung durch First Debit gelten als nicht getroffen.
3. Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich stets zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
4. Bei Kündigung des Dienstleistungsvertrages durch den Auftraggeber ist dieser zum sofortigen Ausgleich sämtlicher in den laufenden Verfahren bis dahin angefallener Kosten (Inkassokosten und Rechtsanwaltsgebühren gemäß RVG, Gerichtskosten gemäß GKG und Vollstreckungskosten) verpflichtet. Dies gilt auch für eine Erfolgsprovision, wenn unter der Mitwirkung von First Debit die zum Einzug übergebene Forderung durch Pfändung, Sicherungsübereignung, Forderungsabtretung o.ä. gesichert wurde. Das gleiche gilt für Fälle, in denen Zahlungen zu erwarten sind. Kosten, die durch eine mit der Kündigung zu erfolgenden Rückabtretung einer zuvor fiduziarisch an First Debit abgetretenen Forderung entstehen, trägt ebenfalls der Auftraggeber.
5. Sollte zwischen First Debit und dem Auftraggeber eine gesonderte Vereinbarung zur Kündigung bestehen, wird eine Kündigung gemäß § 627 BGB ausgeschlossen und es gelten in diesem Falle die vereinbarten Fristen der gesonderten Vereinbarung.
6. First Debit ist berechtigt, den Auftraggeber über eigene Produkte bzw. Dienstleistungen zu informieren. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, seine diesbezügliche Einwilligung zu widerrufen.

II Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber übergibt bei Auftragserteilung die vorhandenen Unterlagen zur Begründung der zum Einzug übergebenen Forderung sowie zu etwaigen Einwendungen und Einreden an First Debit. Der Auftraggeber informiert First Debit, sofern und sobald die zum Einzug übergebene Forderung nach Beauftragung von First Debit vom Schuldner bestritten wird, indem beispielsweise Einwendungen oder Einreden erhoben werden. Ferner weist der Auftraggeber First Debit auf besondere Vereinbarungen mit dem Schuldner explizit hin (z.B. Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes hinsichtlich verkaufter Ware).
2. Während der Dauer des Auftrages darf die Forderung vom Auftraggeber weder unmittelbar noch mittelbar geltend gemacht werden. Der Auftraggeber stellt sämtliche anderweitigen Inkassobemühungen gegen den Schuldner ein, soweit nicht im Einzelfall mit First Debit abgestimmt. Bei Zuwiderhandlung sind die in entsprechender Anwendung des RVG berechneten Inkassokosten und Rechtsanwaltsgebühren sowie gegebenenfalls vereinbarte Provisionen nebst Auslagen (Drittstellen, die durch TKG, Post oder andere Auskunfteien entstanden sind) von dem Auftraggeber an First Debit zu erstatten. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber auf eine

Anfrage von First Debit trotz Erinnerung und Stornierungsandrohung nicht reagiert.

3. Zahlungseingänge und wesentliche Vorkommnisse, die den Bestand der Forderung und die Erfolgsaussichten ihrer Geltendmachung betreffen (z.B. Monierungen des Schuldners, Insolvenzanfechtung o.Ä.), sind der First Debit unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Auftraggeber ist First Debit für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben. Sollte es aufgrund dieser unvollständigen oder falschen Angaben zu Schadensersatzansprüchen Dritter gegen First Debit kommen, so stellt der Auftraggeber First Debit von diesen Ansprüchen frei.
5. Der Auftraggeber haftet für die missbräuchliche Verwendung der Mitteilungen über den Schuldner bzw. den Drittschuldner. Er verpflichtet sich weiterhin, bei der Übermittlung von Schuldnerdaten die gesetzlichen Regelungen zur Schweigepflicht gemäß § 203 StGB (z.B. Ärzte, Apotheker, Steuerberater) zu beachten.

III Befugnisse von First Debit

1. First Debit handelt nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen, soweit im Individualvertrag nicht beschränkende Vereinbarungen getroffen sind, bei der Vorgehensweise zur Einziehung offener Forderungen und hat dem Auftraggeber gegenüber Anspruch auf alle zweckdienlichen Informationen. First Debit ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme bzw. die Fortführung von Aufträgen abzulehnen, wenn ein weiteres Vorgehen aussichtslos oder nicht zweckmäßig erscheint. Dies schließt die Abgabe verfahrensbeendender Erklärungen (z.B. Klagerücknahme) mit ein.
2. First Debit ist berechtigt, für die Durchführung der verschiedenen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Inkassoauftrag, externe Dienstleister (z.B. Postversand, Druckdienstleister, etc.) sowie sämtliche Mitarbeiter des Hauses zu beauftragen. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden hierbei berücksichtigt.
3. First Debit ist berechtigt, einen Rechtsanwalt eigener Wahl mit der Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens, eines streitigen Verfahrens bzw. eines Klageverfahrens, der Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen sowie der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Klauselverfahren zu beauftragen. Die insoweit anfallenden Rechtsanwaltsgebühren werden beim Schuldner mit geltend gemacht und von Zahlungen gemäß § 367 BGB vorab einbehalten.
4. First Debit ist berechtigt, mit dem Schuldner Teilzahlungen zu vereinbaren. Der Abschluss eines Vergleiches - insbesondere zwecks Reduzierung der Forderungen - bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Zahlungseingänge - auch beim Auftraggeber - werden grundsätzlich sowohl im Verhältnis zum Auftraggeber als auch im Verhältnis zum Schuldner nach den gesetzlichen Regelungen §§ 366, 367 BGB bzw. § 498 BGB verrechnet.
5. First Debit ist berechtigt, die Unterlagen zum Inkassoauftrag (z.B. Titulunterlagen, Kostennachweise, Schriftverkehr, etc.) zu digitalisieren und die Handakte 6 Monate nach Erteilung der Schlussabrechnung zu vernichten. Dies gilt auch für sämtliche Unterlagen des Auftraggebers (mit Ausnahme der Schuldtitel), die dieser vor Fristablauf nicht zurückgefordert hat.
6. First Debit ist nicht verpflichtet, Zwischenberichte zu erteilen und stellt die erforderlichen Informationen dem

Auftraggeber über das Internetportal mit gesichertem elektronischem Zugang tagaktuell und jederzeit zur Verfügung.

IV Inkassoverfahren noch nicht titulierter Forderungen

1. Die Beauftragung erfolgt durch Übergabe der Schuldner- und Forderungsdaten.
2. Der Auftraggeber und First Debit vereinbaren im Sinne des § 13e Abs. 1 u. 2 RDG eine erfolgsunabhängige Inkassovergütung in Höhe der Gebühren, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeiten nach den Vorschriften des RVG zustehen würde. Die Vergütung für den Forderungseinzug berechnet sich in entsprechender Anwendung des RVG nach den dortigen Bestimmungen über die Tätigkeit eines Rechtsanwalts. Insofern wird der Gegenstandswert im Sinne der Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 RVG durch die Höhe der jeweiligen Forderung bestimmt. Die Vergütungspflicht entsteht mit der Auftragserteilung. Die vom Auftraggeber zu tragenden Vergütungsbeiträge, Kosten und Auslagen werden als Verzugsschaden gegenüber dem Schuldner geltend gemacht. Der Auftraggeber tritt seine diesbezüglichen Erstattungsansprüche an First Debit ab. First Debit nimmt die Abtretung an.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, First Debit auf sämtliche Zahlungen des Schuldners die gegebenenfalls vertraglich vereinbarte Erfolgsprovision zu zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Zahlung bei First Debit oder beim Auftraggeber eingeht und ob neben der Tätigkeit von First Debit auch etwaige Maßnahmen des Auftraggebers (mit-)ursächlich für die Zahlung waren oder wenn Dritte mit befreiender Wirkung für den Schuldner eine Zahlung vornehmen. Als Zahlung gilt auch der im Nachhinein vom Auftraggeber erlassene Betrag sowie die von ihm akzeptierte Aufrechnung mit einer Gegenforderung des Schuldners und die Rückgabe der Ware, wobei als Bemessungsgrundlage einer eventuell vereinbarten Erfolgsprovision der Wiederverkaufswert ohne Mehrwertsteuer gilt.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Weiterleitung der Inkassokosten und sonstigen Kosten (Anwaltsvergütung, Zwangsvollstreckungskosten und Auslagen) an First Debit, wenn der Schuldner diese direkt an den Auftraggeber gezahlt hat.
5. Der Auftraggeber tritt mit der Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens aufschiebend bedingt die Gesamtforderung einschließlich entstandener Kostenerstattungsansprüche an First Debit zum Einzug ab. First Debit nimmt die fiduziarische Abtretung an. First Debit ist befugt, einen Vertragsanwalt mit der Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens, des streitigen Verfahrens bzw. des Klageverfahrens und des Vollstreckungsverfahrens sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Handlungen einschließlich Geldempfang zu beauftragen.
6. Legt der Schuldner Widerspruch gegen den gerichtlichen Mahnbescheid bzw. Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ein, wird der Auftraggeber informiert. First Debit ist in diesem Fall befugt, einen zugelassenen Rechtsanwalt mit der Durchführung des streitigen Verfahrens zu beauftragen, sofern der Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerspricht.

In diesen Fällen ist der Auftraggeber zur Zahlung / Erstattung der entstandenen Inkassokosten und Rechtsanwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sowie aller weiteren Kosten und Auslagen verpflichtet.

Der von First Debit beauftragte Vertragsanwalt ist berechtigt, erforderlichenfalls einen Unterbevollmächtigten zur Wahrnehmung gerichtlicher Verhandlungstermine zu beauftragen.

V Langzeitüberwachung titulierter Forderungen

1. Der Auftraggeber überlässt First Debit den Originaltitel mit Zustellungsunterlagen sowie vorhandene Vollstreckungsunterlagen.
2. Hinsichtlich der Vergütung und der Kosten für das Überwachungsinkasso gelten die Regelungen in Ziffer IV Nr. 2 dieser AGB entsprechend. Vergütung und Kosten werden als Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne des § 788 ZPO gegenüber dem Schuldner geltend gemacht.
3. Provisionspflichtig sind alle zum Ausgleich der zum Einzug übergebenen Forderungen geleisteten bzw. vom Auftraggeber ohne Mitwirkung von First Debit erlassenen Beträge.

VI Einmeldung in Auskunfteien

Sämtliche Inkassoaufträge werden in die elektronische Datenverarbeitung übernommen. First Debit wird im Rahmen des Inkassoauftrags von dem Auftraggeber auch dazu beauftragt, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO Daten von Wirtschaftsauskunfteien wie SCHUFA, experian, CRIF, Creditreform Boniversum etc. einzuholen und dorthin Meldungen abzusetzen.

VII Insolvenzanfechtungen

Der Auftraggeber und First Debit gehen in Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung davon aus, dass sich ein Rückgewähranspruch aufgrund einer Insolvenzanfechtung in Bezug auf eine erwirkte Schuldnerzahlung nicht gegen First Debit als Inkassodienstleister, sondern gegen den Auftraggeber richtet, auch wenn die Forderung gegen den Schuldner treuhänderisch an First Debit abgetreten worden ist. Die Forderung richtet sich auch dann vollständig gegen den Auftraggeber, wenn First Debit die Schuldnerzahlung abzüglich der vereinbarten Inkassovergütung an den Auftraggeber weitergeleitet hat, da der Auftraggeber durch den vorgenommenen Abzug von seinen Verbindlichkeiten befreit worden ist.

VIII Rechtsgültigkeit und Gerichtsstand

1. Die evtl. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht.
2. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Hamm.

Stand April 2022